

BVGer D-3615/2022 vom 19. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3615_2022_d20220719

FR: TAF D-3615/2022 du 19 juillet 2022

IT: TAF D-3615/2022 del 19 luglio 2022

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 19. Juli 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

D-3615/2022 Seite 5 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Der Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren, ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 1.4

Auf den Subeventualantrag, die Flüchtlingseigenschaft sei festzustellen und Asyl zu gewähren, ist nicht einzutreten, da (materieller) Verfahrensgegenstand des vorliegenden Wiedererwägungsgesuches ausschliesslich der Wegweisungsvollzug ist. Das SEM hat in seiner Verfügung vom 19. Juli 2022 zu Recht festgehalten, dass der Beschwerdeführer zwar im Wiedererwägungsgesuch den Eventualantrag gestellt habe, es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen, aber keine neuen Vorbringen in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft gemacht habe, weshalb sich die Prüfung des Punktes erübrige.

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kas- sation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer

D-3615/2022 Seite 6 rügt, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig, unrichtig und willkürlich festgestellt und das rechtliche Gehör verletzt.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich ausei- nandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidri- ger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt wor- den sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswe- sentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hält dem SEM in seiner Beschwerde vor, es habe sich in ungenügender Art und Weise mit den derzeitigen Entwicklun- gen in Sri Lanka auseinandergesetzt und somit verkannt, dass sich die Lage dort weiterhin verschlechtere und die Gesundheit des an Diabetes leidenden Beschwerdeführers bei einer Rückkehr massiv gefährdet wäre. Das SEM habe das rechtliche Gehör und den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Es sei auf den Antrag der Stellungnahme vom 6. Juli 2022 nicht eingegangen, von Amtes wegen eine psychiatrische Begutachtung anzu- ordnen. Diese sei erforderlich, weil sich der Beschwerdeführer weigere, im Gefängnis einer Behandlung zu unterziehen, was Folge einer psychischen oder psychiatrischen Erkrankung sein könne. Auch habe das SEM das rechtliche Gehör dadurch verletzt, dass es den gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers, auch den psychischen, nicht abgeklärt und keine aktuelle Einschätzung des Gesundheitszustandes gemacht habe, bevor es den Wegweisungsvollzug verfügt habe. Dies gelte umso mehr, als das SEM die Diabetes-Erkrankung des Beschwerdeführers nicht bestreite.

D-3615/2022 Seite 7

E. 3.4

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass der medizinische Sachverhalt des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Verfügung vom 19. Juli 2022 rechtsgenügend erstellt war. Zu Recht hat das SEM auf die dem Beschwerdeführer obliegende Mitwirkungspflicht und Begründungspflicht im Wiedererwägungsverfahren verwiesen. Das SEM hat dem Beschwerdeführer Frist zur Einreichung detaillierter aktueller Arztberichte gewährt. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen, obwohl er im Falle seiner Rückkehr eine lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend macht hat. Die mit dem vorliegenden Gesuch nochmals eingereichte Anmeldung zur Ernährungsberatung von März 2019 hatte er bereits im vorherigen Beschwerdeverfahren D-1574/2020 mit der Beschwerde vom 18. März 2020 eingereicht. Das SEM hat darüber hinaus durch Anfrage beim Migrationsdienst die Einholung weiterer Informationen zum Gesundheitszustand veranlasst, um den medizinischen Sachverhalt hinreichend abzuklären. Der Beschwerdeführer hatte – auch während seiner Inhaftierung – die Gelegenheit, sich einer medizinischen, auch psychiatrischen Untersuchung und Behandlung zu unterziehen. Es obliegt aber nicht dem SEM, eine psychiatrische Untersuchung auf blossen Verdacht des Rechtsvertreters ohne weitere Anhaltspunkte anzuordnen. Da die Anmeldung zur Diabetes-Ernährungsberatung bereits mit der Beschwerde vom 18. März 2020 im Verfahren D-1574/2020 eingereicht wurde und der Beschwerdeführer sich gemäss erhaltener Informationen weigert, Medikamente einzunehmen und den Blutzuckerspiegel zu messen, ist der Sachverhalt zur gesundheitlichen Situation und gegenwärtigen ärztlichen Behandlung als genügend erstellt zu betrachten. Die Rüge der unvollständigen, unrichtigen und willkürlichen Sachverhaltsabklärung erweist sich somit als unbegründet. Das SEM hat sich sodann in der angefochtenen Verfügung mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinem Gesundheitszustand und der aktuellen gesundheitlichen Versorgungssituation inklusive Verfügbarkeit der entsprechenden Medikation in Sri Lanka auseinandergesetzt. Der blosse Umstand, dass der Beschwerdeführer die Auffassung des SEM nicht teilt, ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise genauer der Begründungspflicht. Vielmehr handelt es sich um eine Kritik an der Würdigung des Sachverhalts durch das SEM und damit um eine materielle Frage. Eine Aufhebung der Verfügung aus formellen Gründen fällt demnach ausser Betracht. Der Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache zur Abklärung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhaltes und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wird infolgedessen abgewiesen, womit das Gericht in der Sache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (sog. einfaches Wiederwägungsgesuch; vgl. BVGE

2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 4.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1).

E. 5

Die Vorinstanz hat das Gesuch des Beschwerdeführers vom 17. Juni 2020 zu Recht als einfaches Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen, nachdem er eine seit der (ersten) rechtskräftigen Verfügung vom 20. Juli 2011 veränderte Sachlage hinsichtlich allfälliger Wegweisungsvollzugsbedingungen geltend gemacht hatte. Nachdem sie die Rechtzeitigkeit und den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuches nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob sie in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung festgehalten hat. Dabei ist praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-4909/2016 vom 5. September 2016 E. 4.3).

E. 6.1

Zur Begründung der Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs führt das SEM im Wesentlichen aus, der Wegweisungsvollzug erweise sich entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers auch vor dem Hintergrund der aktuellen Lage als zulässig. Mit seiner eingereichten Anmeldung zur Ernährungsberatung von 2019, bei der es sich um kein offizielles und

D-3615/2022 Seite 9 aktuelles Arzteugnis handle, könne er die gesundheitlichen Gründe, die gegen den Vollzug der Wegweisung sprächen, nicht mit geeigneten Beweismitteln ausreichend belegen. Das SEM habe erfahren, dass sich der Beschwerdeführer weigere, Medikamente einzunehmen und den Blutzuckerspiegel zu messen und dass keine medizinischen Akten von der Zeit vor der Administrativhaft vorlägen. Es sei nicht die Aufgabe des SEM, Beweise für die vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen zu suchen und angesichts behaupteter fehlender Einsichtigkeit zu gesundheitlichen Belangen medizinische Abklärungen in Auftrag zu geben. Dies gelte umso mehr für Abklärungen aufgrund von blossen Behauptungen zum psychischen Gesundheitszustand, die als nachgeschobene Vorbringen zu werten seien. Überdies sei es wenig nachvollziehbar, dass er sich im Regionalgefängnis Moutier nicht einer medizinischen Abklärung durch den Gefängnisarzt unterzogen habe, sollte sich sein Gesundheitszustand tatsächlich verschlechtert haben. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes könne möglicherweise auch daran liegen, dass er jegliche medizinische Behandlung, zu welcher er auch in Administrativhaft jederzeit Zugang habe, ablehne. Offenbar verweigere er jede medizinische Behandlung und Kontrolle in der Schweiz und habe sich seit dem Befund vor einigen Jahren für eine nichtmedikamentöse Behandlung der Diabetes-Erkrankung entschieden. Dann könne aber auch nicht geschlossen werden, er sei in Sri Lanka einem höheren Risiko einer medizinischen Unterversorgung ausgesetzt als in der Schweiz. Überdies stehe auch in Sri Lanka eine notwendige medizinische Behandlung zur Verfügung und die Rückkehr führe nicht zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands. Der Zugang zu medizinischer Versorgung in

Sri Lanka sei, insbesondere für Diabetiker, gemäss Abklärung vom 28. Juni 2022 aktuell möglich, und der vom Beschwerdeführer gemäss eingereichtem Dokument benötigte Wirkstoff des verschriebenen Medikamentes sei in Sri Lanka erhältlich. Zu Finanzierung der benötigten Medikation könne er auf medizinische Rückkehrhilfe zurückgreifen, die Unterstützung durch Angehörige oder seine eigene Wirtschaftskraft. Somit dürfte er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka weder in eine existenzielle noch in eine medizinische Notlage geraten, zumal der Zugang zur Gesundheitsversorgung in Sri Lanka kostenfrei sei. Auch vor dem Hintergrund der Sicherheitslage erweise sich der Wegweisungsvollzug demnach als zumutbar.

D-3615/2022 Seite 10

E. 6.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Wegweisungsvollzug sei vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Verbindung mit der Diabetes-Erkrankung und den im Rahmen der Inhaftierung aufgetretenen psychischen Belastungen unzulässig und unzumutbar. Die fehlende ausreichende Versorgung der Diabetes-Erkrankung könne eine Verletzung von Art. 3 EMRK sein. Der Wegweisungsvollzug sei auch aufgrund des langen Aufenthalts und der Integration des Beschwerdeführers unzumutbar. Er lebe seit über dreizehn Jahren ununterbrochen und ausschliesslich erfolgreich integriert in der Schweiz. Eine Wiedereingliederung in seinem Heimatstaat müsse bereits aufgrund der Umstände als unzumutbar betrachtet werden.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, dass es dem Beschwerdeführer mit seinem Wiedererwägungsgesuch nicht gelingt, eine veränderte Sachlage darzutun, welche der Zulässigkeit und der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung heute entgegenstehen würde. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. oben E. 6.1). Die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka im Zusammenhang mit der schweren Wirtschafts- und Regierungskrise aktuell ist nicht als landesweite Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu werten. Auch in der aktuellen volatilen Lage ist die Infrastruktur zur Behandlung der Diabetes-Erkrankung grundsätzlich vorhanden (vgl. unten E. 7.3), auch wenn es aufgrund der schweren Wirtschaftskrise Schwierigkeiten beim Import von Medikamenten und somit auch temporär zu Engpässen kommen kann. Die Ausführungen in den Eingaben auf Beschwerdeebene vermögen daran nichts zu ändern.

E. 7.2

Die Schwelle zur Anerkennung einer ernsthaften Gefahr im Sinne von Art. 3 EMRK aus medizinischen Gründen ist hoch. Sie kann erreicht sein, wenn eine schwer kranke Person durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsthaften, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, 41738/10, §§ 180-193). In einem solchen Fall ist das Wegweisungsvollzugshindernis der Unzulässigkeit nach Art. 83 Abs. 3 AIG erfüllt. Es geht aus den Akten nicht hervor, dass der Beschwerdeführer, bei dem gemäss Anmeldeformular zur Ernährungsberatung vom 25. März 2019 Diabetes mellitus Typ II diagnostiziert wurde, aktuell in einem so

D-3615/2022 Seite 11 schlechten gesundheitlichen Zustand wäre, dass die Überführung nach Sri Lanka zu einer akuten und rapiden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führen würde. Der Wegweisungsvollzug erweist sich demnach als zulässig.

E. 7.3

Unzumutbar nach Art. 83 Abs. 4 AIG erweist sich ein Vollzug aus medizinischen Gründen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Es ist unter diesem Aspekt wesentlich, dass die allgemeine und dringende medizinische Behandlung grundsätzlich vorhanden ist, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je mit weiteren Hinweisen). Auch unter diesem Blickwinkel ergibt sich vorliegend keine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage, nachdem der Beschwerdeführer gemäss den zu Abklärungen des SEM die medizinisch erforderliche Behandlung in Sri Lanka grundsätzlich erhalten kann, selbst wenn der Zugang angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise erschwert sein dürfte. Entscheidend ist vorliegend aber auch, dass sich der Beschwerdeführer bisher gemäss Aktenlage einer medikamentösen Behandlung seiner Diabetes-Erkrankung verschliesst. Das Risiko einer medizinischen Unterversorgung in Sri Lanka kann demnach nicht höher sein als in der Schweiz. Gleichzeitig stünde ihm in Sri Lanka, auch in der D. _____ Provinz, der Zugang zur medizinischen Behandlung der Diabetes-Erkrankung grundsätzlich offen. Auch in der aktuellen Situation wäre zudem der gemäss Anmeldeformular vom 25. März 2019 benötigte Wirkstoff (...), der im verschriebenen Medikament (...) enthalten ist, gemäss vorliegender Datenbankabklärungen der Medical country of origin information (MedCOI) vom 26. Juli 2022 erhältlich (MedCOI AVA 15876, <https://medcoi.europa.eu>). Mögliche Apotheken zur Beschaffung der Medikamente sind in

D-3615/2022 Seite 12 Colombo die Union Chemists Pharmacy, die Asiri Surgical Hospital Pharmacy und die Apeksha Hospital Pharmacy sowie in Jaffna die Jaffna Teaching Hospital Pharmacy. Bereits im Urteil D-1574/2020 vom 16. Dezember 2020 (E. 12.4) wurde festgehalten, dass auch in der Heimatregion des Beschwerdeführers die Infrastruktur zur Behandlung von Diabetes mellitus Typ 2 bestehe. In Point Pedro im öffentlichen MOH/CD Hospital und in den beiden Privatkliniken New Sai Medical Centre und Murugantham Dispensary gäbe es Allgemeinmediziner, die in der Lage seien, Patienten mit Diabetes ambulant zu behandeln. Zudem böten Internisten ambulante Sprechstunden im öffentlichen Manthikai Base Hospital und im privaten Ruhbins an. In den beiden Kliniken könne im Labor der HbA 1c-Wert gemessen werden. Hinsichtlich der unbelegten Behauptungen zum psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, die nicht auf eine medizinische Notlage schliessen lassen, ist zu ergänzen, dass psychische Erkrankungen grundsätzlich im Heimatland des Beschwerdeführers behandelbar wären. Sri Lanka verfügt neben Spitälern mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung auch

über zahlreiche Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psychisch erkrankten Patienten (vgl. Urteil des BVGer D-4314/2019 vom 18. Januar 2022, E. 9.3.5.2). Gemäss Abklärungen sind auch in Jaffna verschiedene Psychopharmaka erhältlich, sollten diese benötigt werden (vgl. MedCOI AVA 15904, <https://medcoi.euaa.europa.eu>). Ausserdem hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe zusätzliche medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Auch die Behauptung, wonach er sich die medizinische Behandlung mangels Vermögen nicht leisten könne, überzeugt nicht. Neben der Möglichkeit, Rückkehrhilfe zu beziehen, verfügt er gemäss eigenen Angaben über zahlreiche Angehörige und somit über ein familiäres Beziehungsnetz (vgl. act. A1, S. 3; act. A10, S. 4, F19 ff.), das ihn im Umgang mit seiner Krankheit und – wenn auch angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise möglicherweise nur in eingeschränktem Masse – bei der Finanzierung einer möglichen Behandlung unterstützen können. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass der in der Heimat auf dem eigenen Land (vgl. act. A10, S. 3, F11-F13) als Landwirt tätig gewesene

D-3615/2022 Seite 13 Beschwerdeführer weder in eine existenzielle noch medizinische Notlage geraten wird. Ergänzend ist erneut anzumerken, dass der Grad der Integration in der Schweiz grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellt (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3; EMARK 2006 Nr. 13 E. 3.5). Die Beurteilung einer Härtefallsituation infolge fortgeschrittener Integration im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3). Auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Integration ist deshalb an dieser Stelle nicht weiter einzugehen.

E. 7.4

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka erweist sich auch heute als zulässig und zumutbar. Das SEM hat zu Recht erkannt, dass keine massgeblich veränderte Sachlage vorliegt, auch in Bezug auf die Frage des Gesundheitszustandes vor der schwierigen Wirtschaftssituation und politischen Lage im Land. Da bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes D-1574/20220 vom 16. Dezember 2020 der Diabeteserkrankung Rechnung getragen wurde, muss sich der Beschwerdeführer entgegenhalten, dass er mit dem vorliegenden Gesuch und Verfahren darauf abzielt, im Wesentlichen unter blosser Behauptung einer angeblichen Gesundheitsverschlechterung eine nochmalige Prüfung seiner bereits bekannten und beurteilten Vorbringen zu erreichen.

E. 7.5

Da dem Vollzug der Wegweisung aufgrund der gegenwärtigen Aktensituation somit keine Hindernisse entgegenstehen, ist auch der am 23. August 2022 angeordnete Vollzugsstopp aufzuheben.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und, soweit überprüfbar, angemessen ist. Eine weitere Auseinandersetzung mit den Vorbringen in den Eingaben auf Beschwerdeebene sowie den eingereichten Beweismitteln erübrigt sich und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahren sind die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- fest-

D-3615/2022 Seite 14 zusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kos- ten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3615/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.